

2. Fachtierarzt für Anatomie und Embryologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Vergleichende makroskopische und mikroskopische Morphologie der Haus-, Wild- und Versuchstiere einschließlich Embryologie.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit an anatomischen Instituten und Abteilungen tierärztlicher Bildungsstätten
mindestens 3 Jahre

1.2 Vergleichbare Tätigkeit an anderen Hochschulen oder zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtungen
höchstens 1 Jahr

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Eine Tätigkeit an einem pathologischen Institut tierärztlicher Bildungsstätten kann bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 40 fachbezogenen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Gesamtgebiet der vergleichenden und topografisch-klinischen Anatomie sowie der Histologie und Embryologie bei den unter Abschnitt I. genannten Tieren

2. Eingehende Kenntnis der Präparier- und Fixiertechniken sowie Kenntnisse über die Durchführung von Exenterierübungen und Situdemonstrationen

3. Beherrschung der wichtigsten histologischen, immunhistochemischen und enzymhistochemischen Verfahren auf lichtmikroskopischer Ebene sowie der gängigen molekularbiologischen und elektronenmikroskopischen Techniken

4. Kenntnis moderner Verfahren der Bilddokumentation

5. Tierschutzgerechte Euthanasie von Tieren zu Forschungs- und Demonstrationszwecken und Durchführung von Tierversuchen

6. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Anatomische Institute und Abteilungen tierärztlicher Bildungsstätten

2. Verwandte Institute anderer Hochschulen und zugelassene wissenschaftliche Einrichtungen

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Anatomie" begonnen hatte, kann

diese nach der zuvor gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung "Anatomie und Embryologie".

2. Die bis zum Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung "Anatomie" bleiben gültig. Inhaber der Gebietsbezeichnung "Anatomie" können wahlweise die Bezeichnung "Anatomie" oder "Anatomie und Embryologie" führen.